

rienwurzeln) und Korbweiden nach einem einheitlichen Vertrag (Sammelvertrag) durchzuführen.

(2) Die Verträge für die Ablieferung von Gemüse werden gesondert abgeschlossen.

(3) Die Verträge sind vor dem Abschluß durch die VE AB auszufertigen. Von den abgeschlossenen Verträgen erhalten je eine Ausfertigung

- a) der Erzeuger,
- b) der VE AB.

(4) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß oder wird für eine Kulturart die vertraglich vorgesehene Ablieferungsverpflichtung verweigert, so hat der VEAB die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises innerhalb von drei Tagen zu benachrichtigen. Dem Erzeuger ist von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises gemäß § 11 Abs. 3 der neu gefaßten Verordnung ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen; eine Durchschrift ist dem VEAB zu übersenden.

(5) Nach Vertragsabschluß sind die Listen für Zuckerrüben und Tabak den für die Erfassung zuständigen Zuckerfabriken und dem VEB-Rohtabak zuzustellen, wobei in die Spalte 6 Bemerkungen einzutragen sind, ob der Erzeuger durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid veranlagt ist.

(6) Die Abnahme der Tabakpflanzen von Setzlingsaufzuchtbetrieben wird in den Verträgen nicht festgelegt. Hierzu ergehen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik besondere Weisungen.

(7) Mit den Tabakpflanzern, die nach Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen angebaut haben, werden von den VEAB auf Grund der Meldepflicht in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli 1952 gesonderte Ablieferungsverträge abgeschlossen.

Teil C

Abschnitt 8

Lederrohhäute, Hörner, Hufe und Hornschuhe

Die den einzelnen Ländern übergebenen Planmengen werden kreisweise unter Berücksichtigung der eigenen Schlachtungen und der Ein- und Ausfuhrverpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Plan über die Warenbereitstellung für Nahrungsgüter aufgeteilt. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise übergeben die Planmenge den VEAB. Die Planmengen für Pelzfelle von Haustieren sind den Landeslagern der VEAB durch die Hauptabteilung

Erfassung und Aufkauf des Landes zu übergeben. Eine Aufteilung auf die Kreise wird nicht durchgeführt.

Abschnitt 9

Tierhaare

Die Planmengen für die Tierhaare sind zu unterteilen:

- a) Tierhaare aus Schlachtungen,
- b) Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere.

Tierhaare aus den Schlachtungen sind entsprechend den anfallenden Lederrohhäuten nach den Normen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL. S. 305) bis auf die Kreise aufzuteilen. Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere sind ebenfalls nach den Normen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 unter Berücksichtigung des Viehbestandes auf die Kreise und Gemeinden aufzuteilen. Die Bürgermeister haben den Erzeugern ihre abzuliefernden Mengen mitzuteilen. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und dieser dem Erfasser — Aufkäufer (Sammelstelle).

Abschnitt 10

Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohffelle (Kaninfelle) und Rohfedern

Die Planmengen sind auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden nach dem voraussichtlichen Anfall und bei Pelzrohffellen (Kaninfellen) und Rohfedern nach den vorhandenen Tierbeständen aufzuteilen. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und diese dem Erfasser — Aufkäufer (Sammelstelle).

Abschnitt 11

Edelpelztierfelle

Die Aufteilung der Planmengen für Edelpelztierfelle ist nach dem Tierzählungsergebnis vom

3. August 1951 auf die Kreise vorzunehmen. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise haben die Planmengen auf die einzelnen Züchter aufzuteilen und diesen einen Ablieferungsbescheid auszuhändigen. Das Veranlagungsergebnis ist dem VEAB Leipzig (Annahmestelle für Edelpelztierfelle) durch die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise mitzuteilen.

Abschnitt 12

Seidenkokons

Eine Aufteilung der Planmengen für Seidenkokons von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder erfolgt nicht. Die Erfassung obliegt der Mittel-